

2515 036

116

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 238/66

URTEIL

Verkündet am

23. April 1968

Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Firma S. W. B. [REDACTED] Aktiengesellschaft in Liquidation
in O. [REDACTED] (M. [REDACTED]),
vertreten durch ihren Abwickler, Rechtsanwalt Dr. von R. [REDACTED]
von H. [REDACTED], M. [REDACTED], G. [REDACTED] strasse [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n , vertreten durch den Hessischen
Minister des Innern in W. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] - .

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. März 1968 durch den Senatspräsidenten Mai und die Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 22. März 1966 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin befaßte sich in O [REDACTED] mit der Herstellung und dem Vertrieb von Lederwaren und Reiseartikeln; sie lieferte vorwiegend ins Ausland.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts betrugen die Gewerbeerträge 1929 und 1930 je 74 900 und 1931 20 600 RM. Für die Jahre 1932 bis 1935 sind Erträge nicht ausgewiesen. 1935 wurde das Aktienkapital von 450 000 auf 75 000 RM herabgesetzt. 1936 betrugen die Erträge 59 400, 1937 69 800 RM.

1938 wurde das Unternehmen "arisiert".

Die Klägerin macht geltend, sie habe seit 1933 erhebliche Vermögensverluste durch rassistischen Boykott erlitten.

- 3 -

Auch der Goodwill der Firma sei beeinträchtigt worden. Sie verlangt Entschädigung wegen Vermögensschadens (§ 56 BEG).

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag wegen Verspätung abgelehnt (§ 189 BEG), das Landgericht hat die Klage aus dem gleichen Grunde abgewiesen. Die Berufung blieb erfolglos.

Mit der Revision beantragt die Klägerin, die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das Land bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist zu der Auffassung gelangt, daß der Entschädigungsanspruch der Klägerin durch ein Schreiben des Bevollmächtigten eines zur Alleinvertretung berechtigten Vorstandsmitgliedes und Abwicklers vom 19. März 1958 rechtzeitig angemeldet worden sei. Hiergegen sind Bedenken nicht zu erheben.

Der Berufungsrichter verneint jedoch den Entschädigungsanspruch wegen einer zwischen 1933 und dem Verkauf des Unternehmens im Jahre 1938 eingetretenen Minderung des Goodwill aus Rechtsgründen. Er ist der Auffassung, daß nicht nur der bei der "Arisierung" vorhandene Goodwill, sondern auch dessen verfolgungsbedingte Minderung in der Vergangenheit Gegenstand der Rückerstattung und damit dem Entschädigungsverfahren entzogen sei (§ 5 BEG).



Auch ein weiterer verfolgungsbedingter Schaden am Vermögen der Klägerin lasse sich, so führt das Berufungsurteil aus, "unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt" feststellen. Die Herabsetzung des Aktienkapitals beruhe auf dem Rückgang des Auslandsgeschäfts, wie die Klägerin selbst einräume. Der von ihr vorgetragene Boykott- und Nutzungsschaden im Inlandgeschäft sei nicht entschädigungsfähig. Denn alle Ertragseinbußen einer natürlichen Person seien wegen der Subsidiarität des Anspruchs aus § 56 BEG als Berufsschaden im Sinne der §§ 64 f. abzugelten und dies müsse auch für eine Familienaktiengesellschaft gelten, deren Aktionären und Vorstandsmitgliedern aus demselben Tatbestand Berufungsschadensansprüche erwüchsen.

Aber auch wenn man dieser Rechtsansicht nicht folge, lasse sich nicht feststellen, daß der Klägerin ein Vermögensschaden durch Verfolgung entstanden sei. Ebenso wie die Herabsetzung des Aktienkapitals beruhe die Entwicklung des Gewerbeertrags auf den Auswirkungen der allgemeinen Wirtschaftskrise und auf dem Boykott des Auslands, insbesondere Englands und der Vereinigten Staaten, gegen deutsche Waren überhaupt. Die Klägerin, deren Geschäft zu 80 % in der Ausfuhr bestanden habe, habe denn auch Nutzen aus der im Jahre 1936 einsetzenden politischen Anerkennung und der damit verbundenen wirtschaftlichen Konsolidierung des NS-Regimes im Ausland gezogen. Daß sie neben den Einbußen im Exportgeschäft auch verfolgungsbedingte Vermögensschäden erlitten habe, sei nicht festzustellen.

Diese Ausführungen zeigen, daß der Berufungsrichter den Umsatzrückgang, der sich im Ertragsschwund der Jahre 1931 bis 1935 und in der Kapitalherabsetzung im Jahre 1935

ausdrückt, auf die Weltwirtschaftskrise und auf den 1933 zunächst einsetzenden Boykott des deutschen Außenhandels zurückführt. Eine solche aufgrund der konkreten Geschäftsentwicklung getroffene Feststellung widerlegt die Vermutung des § 56 Abs. 4 BEG.

Auf die der Rechtsprechung des Senats nicht entsprechenden Darlegungen des Berufungsurteils über die Wiedergutmachung von Goodwillschäden nach Grundsätzen des Rückerstattungs- oder des Entschädigungsrechts braucht nicht eingegangen zu werden, da der Berufungsrichter von einer (zeitweiligen) Beeinträchtigung des Firmenwerts ausgeht, sie aber nicht auf einen Verfolgungsvorgang, den Boykott aus russischen Gründen, sondern auf zwei die deutsche Exportwirtschaft insgesamt treffende Ursachen anhaltender Verluste, auf die Weltwirtschaftskrise der ersten dreißiger Jahre und auf den Boykott des deutschen Außenhandels nach dem 30. Januar 1933, zurückführt.

Auch die bedenkliche Erwägung, neben dem Verlust eines tätigen Gesellschafters an Einkommen aus Verwertung seiner Arbeitskraft sei sein Verlust am investierten Vermögen und dessen Erträgen nicht entschädigungsfähig, berührt die Frage nicht, ob ein solcher Ertragsschwund und Vermögensverfall vorliegt und auf Verfolgungsvorgänge oder allgemeine, auch nicht verfolgte Unternehmen treffende Entwicklungen zurückgeht.

Die Revision bekämpft die tatrichterlichen Feststellungen über die Gründe des Umsatzrückgangs bis zum Jahre 1935, des Ertragsschwundes, des Vermögensverfalls und der auf dieser Geschäftsentwicklung beruhenden Goodwillminderung lediglich mit der Behauptung, die Geschäftsverluste gingen

keineswegs nur auf den Schwund des Auslandsumsatzes zurück; dem jüdischen Unternehmen sei vielmehr auch eine gesunde Entwicklung im Inlande abgeschnitten worden. Es hätte jedoch der Rüge bedurft, daß der Berufsrichters bestimmte Behauptungen oder Beweisantritte übergangen habe, die es nahelegten, in Betracht zu ziehen, daß die Firma als jüdisches Unternehmen gehindert worden sei, ihre Verluste im Auslandsgeschäft auf dem Inlandsmarkt auszugleichen. Dies war insbesondere deswegen unerlässlich, weil der Geschäftsbericht des Jahres 1934 von einem erfreulich gestiegenen Inlandsumsatz spricht und die insgesamt schlechte Geschäftsentwicklung auf den Ausfall des Exports zurückführt. Es gebot sich weiter, weil das überwiegend auf Export eingestellte Unternehmen seit 1936 tatsächlich eine augenfällige Erholung zeigte und, wie der Berufsrichter feststellt, trotz seiner jüdischen Träger den üblichen Schutz ~~divisionsbringender Unternehmungen~~ genoß.

Da gegen die tatrichterliche Feststellung des Sachverhalts eine durchgreifende Verfahrensrüge nicht erhoben ist, ist er der rechtlichen Nachprüfung zugrunde zu legen. Danach fehlt es an einer Schädigung aus Verfolgungsgründen.

Die von der Revision in der Verhandlung vor dem Senat erörterte Möglichkeit, daß die innerdeutsche Benachteiligung des jüdischen Unternehmens seine Auslandskunden bewegen haben könnte, die Geschäftsbeziehungen einzuschränken oder zu beenden, findet im festgestellten Sachverhalt keinerlei konkreten Anhalt. Da es sich bei den Geschäften der Klägerin um Liefergeschäfte in Lederwaren und Reiseartikeln und nicht um Produktionsaufträge mit weiten Zielen handelte, kann nicht davon ausgegangen werden, daß ihren Auslandskunden das

Vertrauen in die Entwicklung der Geschäftsbeziehung abhanden gekommen sei. Die Schlüsse, die der Berufungsrichter aus dem zeitlich befristeten und mit einer allgemeinen Krise und anschließendem allgemeinen Boykott deutscher Waren zusammenfallenden Exportrückgang gezogen hat, können mit der hier erörterten Erwägung nicht erschüttert werden.

Die Revision ist deshalb unbegründet; ihre außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 BEG, 97 ZPO.

Mai

Graf

Wüstenberg

von der Mühlen

Maaß